

Merkblatt "freiwillige Weiterversicherung"

Möglichkeit und Vorgehen zur freiwilligen Weiterführung der Versicherung nach einer Kündigung durch den Arbeitgeber, sofern die versicherte Person das 58. Altersjahr überschritten hat.

Basis

Das Versicherungsreglement 2025 bildet die Grundlage der Versicherung. Es gilt der Wortlaut des Reglements. Die Grundlage bildet Artikel 12.

Kreis der Versicherten Versicherte, die älter als 58 Jahre sind und denen vom Arbeitgeber gekündigt wurde.

Ziel Weiterführung der beruflichen Vorsorge ohne Arbeitgeber, um die Vorsorge weiter aufzubauen, die zukünftigen Leistungen in Rentenform beziehen zu können und für die Risiken Tod und Invalidität versichert zu sein.

Umfang der Versicherung

Vollversicherung
Unveränderter Versicherungsschutz wie vor dem Ende des Arbeitsverhältnisses. Dafür werden durch die versicherte Person die gesamten Beiträge entrichtet.

Risikoversicherung
Die Leistungen für Alter, Tod oder Invalidität werden weiterversichert. Da nur noch die Beiträge für den Risikoteil entrichtet werden, steigt das Altersguthaben während dieser Phase nur noch um die Zinsen an. Der Saldo des Altersguthabens wird entsprechend in eine Rente umgewandelt.

Beispiel: Versicherungsart N, Basisplan

	Vollversicherung	Risikoversicherung
Letzter Bruttolohn	65'000	65'000
Versicherter Lohn "N"	46'150	46'150
Altersgutschrift 24.9 %	11'492	0
Risikobeitrag 2.6 %	1'200	1'200
Verwaltungskostenbeitrag 0.3 %	138	138
Total Beitrag versicherte Person	12'830	1'338

Vorgehen Spätestens 30 Tage nach Beendigung des Versichertenverhältnisses muss ein Antrag um Weiterversicherung an die CPV/CAP gestellt werden. Diesem Antrag ist das Kündigungsschreiben des Arbeitgebers beizulegen.

Die CPV/CAP erstellt eine Vereinbarung, in welcher die Rechte und Pflichten festgehalten sind. Das heisst, es ist definiert, wann die Beiträge zu bezahlen sind, unter welchen Umständen die Versicherung vor dem spätesten Rentenalter 65 beendet wird, was der CPV/CAP mitzuteilen ist etc.

Was ist während der Versicherung zu beachten?	- Die freiwillige Versicherung endet spätestens beim Erreichen des technischen Rücktrittsalters. Die versicherte Person kann die freiwillige Versicherung jederzeit kündigen (jeweils auf Ende des nächsten Quartals). - Bei einem Eintritt in eine andere Vorsorgeeinrichtung endet die freiwillige Versicherung mit dem Übertrag von mindestens 2/3 der Freizügigkeitsleistung. - Hat die freiwillige Versicherung mehr als zwei Jahre gedauert, können die Leistungen nur in Rentenform bezogen werden. - Ein Vorbezug für Wohneigentum kann nur in den ersten 23 Monaten der freiwilligen Versicherung getätigt werden.
Bezug der Altersrente	Wird das Versichertenverhältnis vor dem ordentlichen AHV-Alter beendet, haben diejenigen Versicherten, welche durch ihren vorgängigen Arbeitgeber für die vorzeitige Pensionierung dem Reglement über die vorzeitige Pensionierung unterstanden, weiterhin Anspruch auf eine Einlage zur Erhöhung der lebenslänglichen Altersrente und eine temporäre Ersatzrente. Der späteste Rentenbeginn erfolgt mit Erreichen des technischen Rücktrittsalters (Alter 65).
Eintritt eines Risikofalles	Wird einer freiwillig versicherten Person von der eidgenössischen Invalidenversicherung eine Invalidenrente zugesprochen, prüft die CPV/CAP ebenfalls den Rentenanspruch. Die Leistungen berechnen sich nach dem aufgrund der aktuellen Versicherung anwartschaftlichen Leistungen im Alter 65. Im Todesfall haben die Hinterbliebenen die gleichen Ansprüche wie während der "ordentlichen" Versicherung. Die Ansprüche berechnen sich ebenfalls aufgrund der hochgerechneten Altersguthaben bis zum Alter 65 oder im Falle eines Todesfallkapitals auf das Kapital, welches sich aus den durch die verstorbene Person entrichteten Altersgutschriften, Sparbeiträgen, Erhöhungsgutschriften und eingebrachten Freizügigkeitsleistungen ergibt.
Spezielles	Eine Übertragung der freiwilligen Versicherung an eine andere Pensionskasse ist möglich, wenn der ehemalige Arbeitgeber die CPV/CAP verlässt und sich einer anderen Vorsorgeeinrichtung anschliesst. Gelangt die CPV/CAP in eine Unterdeckung und es fallen Beiträge im Rahmen von Sanierungsmassnahmen an, sind auch freiwillig Versicherte zur Bezahlung dieser Beiträge verpflichtet.